



Geplantes beschleunigtes

Zusammenlegungsverfahren

„Tringensteiner Schelde“

Informationen für Eigentümer, Bewirtschafter und

Aufklärung der Teilnehmer nach

§ 93 Abs. 2 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)



Themenbereiche

- Vorstellung
- Was ist ein Flurbereinigungs- / Zusammenlegungsverfahren?
- Grundlagen, Verfahrensart, Verfahrensgebiet
- Kosten und Finanzierung
- Verfahrensablauf – Wie geht es weiter?

Vorstellung

zuständige Flurbereinigungsbehörde für die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ist für den Bereich der **Kreise** Lahn-Dill, Gießen und Marburg-Biedenkopf:

- das **Amt für Bodenmanagement Marburg**, Robert-Koch-Straße 17,
35037 Marburg - Abteilung 2 „Bodenmanagement“

Vorstellung

Ansprechpartner für das Verfahren „Tringensteiner Schelde“ sind im AfB Marburg:

- Herr Jürgen Sauer (Verfahrensleitung), E-Mail: juergen.sauer@hvbg.hessen.de
Tel.: +49 (611) 535 3261
- Frau Alicia Stahl (Bodenordnung), E-Mail: aliciamarie.stahl@hvbg.hessen.de
Tel.: +49 (611) 535 3204

- ❖ Die obere Flurbereinigungsbehörde ist in Hessen:
 - das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,
Schaperstr. 16, 65195 Wiesbaden, Dezernat II 2, Bodenmanagement

Antrag

Von Seiten HessenForst, hier in Verantwortung des **Forstamtes Herborn**, wird das bestehende Naturschutzgebiet „Tringensteiner Schelde“, im Bereich des FFH-Gebietes „Schelderwald“, betreut.

- Aufgrund dieser Verantwortung und Aufgabe hat HessenForst eine große Anzahl von kleinen Flurstücken in den letzten Jahren in dem Scheldetal erwerben können.
- Mit diesem Antrag auf ein Flurbereinigungsverfahren zum Zwecke der Bodenordnung, besteht das Ziel durch Zusammenlegung des Landeseigentums, bzw. des Privatbesitzes der Zersplitterung entgegen zu wirken und die Konflikte zwischen Bewirtschaftung und Naturschutz zu beseitigen.

Was ist ein Flurbereinigungs- / Zusammenlegungsverfahren?

....ein behördlich geleitetes Verfahren, zur

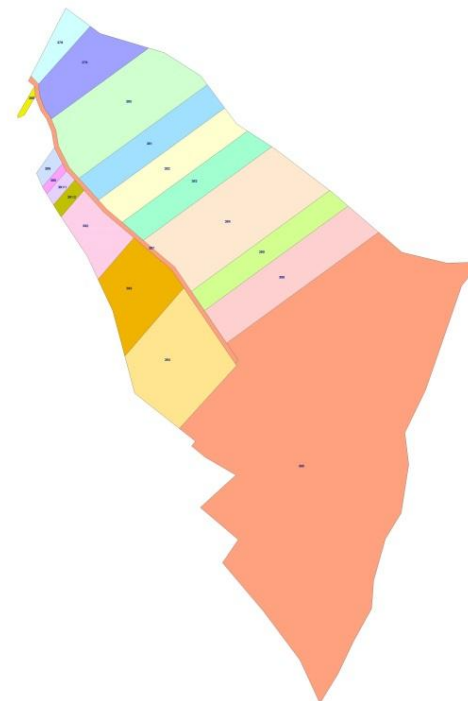
- **Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft,**
 - Zweckmäßigen Zusammenlegung von privatem und öffentlichem Eigentum,
 - Schaffung zweckmäßiger Bewirtschaftungsflächen (Schlaggröße und Länge)
- **Förderung der allgemeinen Landeskultur,**
 - **Umweltschutz -, Naturschutz- und Landschaftspflegevorhaben**
- **Förderung der Landentwicklung,**
 - Lebensbedingungen erhalten, verbessern und nachhaltig zu sichern.

Was ist ein Flurbereinigungs- / Zusammenlegungsverfahren?

- Eine Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft kann z. B. durch eine entsprechende Bodenordnung erfolgen.
- Als Bodenordnung bezeichnet man die Neuordnung von Grundstücken, um deren Form, Größe und Lage an geplante Nutzungen (Landschaftspflegevorhaben) anzupassen



**Besitzstandskarte
vor der
Flurbereinigung**



**Besitzstandskarte
nach der
Flurbereinigung**

Grundlage ist das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Es gibt unterschiedliche Verfahrensarten nach dem FlurbG:

- ✓ § 1 FlurbG Regelflurbereinigung (ganze Gemarkungen)
 - ✓ § 86 FlurbG Vereinfachte Flurbereinigung
 - ✓ § 87 FlurbG Unternehmensflurbereinigung (z. B. bei Straßenbaumaßnahmen)
 - ✓ § 91 FlurbG Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren
 - ✓ § 103a f FlurbG Freiwilliger Landtausch
-
- ❖ **Verfahrensart für den Bereich „Tringensteiner Schelde“**
= § 91 FlurbG Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren

§ 91 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

- *„Um die in der Flurbereinigung angestrebte Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft möglichst rasch herbeizuführen oder um notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen, kann in Gemarkungen, in denen die Anlage eines neuen Wegenetzes und größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen zunächst nicht erforderlich sind, eine Zusammenlegung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften stattfinden.“*

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren

Die §§ 92 bis 101 FlurbG beschreiben den Ablauf und Besonderheiten in einem beschleunigten

Zusammenlegungsverfahren:

- § 93 = *Einleitung und Anordnung des Verfahrens,*
- § 94 = *Änderung und Einstellung des Verfahrens,*
- § 95 = *Teilnehmerversammlung (alle Eigentümer von Flurstücken in dem Verfahrensgebiet sind mit der Anordnung Teilnehmer am Verfahren und bilden zusammen die Teilnehmergeinschaft)*
- § 96 = *Wertermittlung,*
- § 97 = *Grundsätze der Planung,*
- § 98 = *Grundsätze der Abfindung,*
- § 99 = *Vereinbarungen,*
- § 100 – 101 = *Zusammenlegungsplan und Bekanntgabe*

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren

▪ Besonderheiten:

- Das Verfahren kann aus bestimmtem Anlass eingeleitet werden (z. B. Antrag der Gemeinde, Behörden, Teilnehmern)
- Ist stets privatnützig
- Veränderungen von Wegen und Gewässern sind auf die nötigsten Maßnahmen zu beschränken
- Die Bildung eines Vorstandes der Teilnehmergeinschaft (TG) kann unterbleiben
- Die Versammlung der Teilnehmer übernimmt die Aufgaben des Vorstandes, sie wählt einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende
- Eine Wertermittlung der Grundstücke ist in einfacher Form durchzuführen und kann in der Versammlung der Teilnehmer festgelegt werden

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren

- **Besonderheiten gemäß § 93 Abs. 2 Satz 2:**

„Vor der Anordnung sind die:

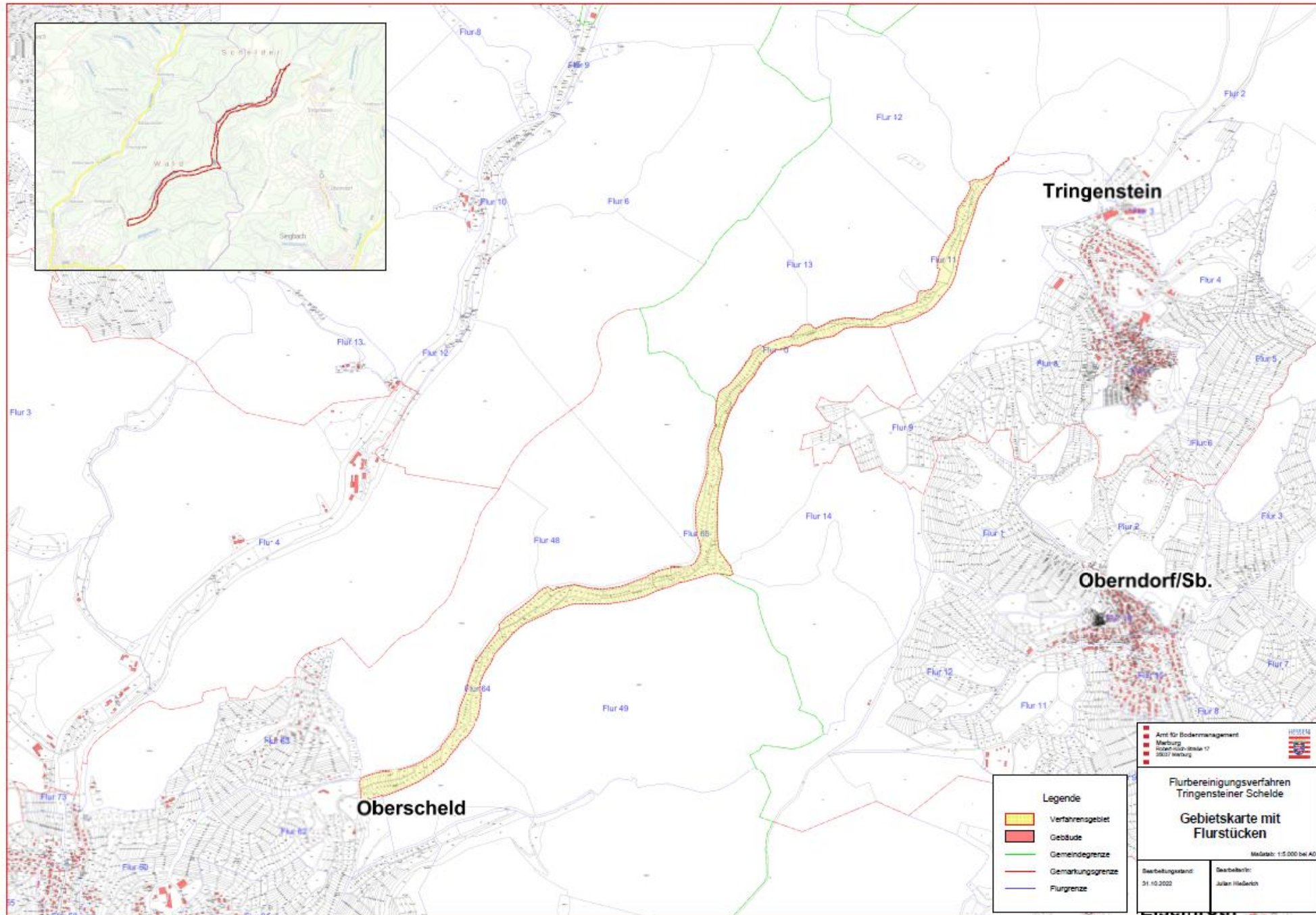
- *voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer,*
- *die landwirtschaftliche Berufsvertretung,*
- *die Gemeinde und der Gemeindeverband zu hören.“*

Diese Anhörung der Eigentümer erfolgt durch Anschreiben per Post, in Verbindung mit dieser Präsentation auf der Homepage der Verwaltung (HVBG). <https://hvbh.hessen.de/>

Das Verfahrensgebiet „Tringensteiner Schelde“:

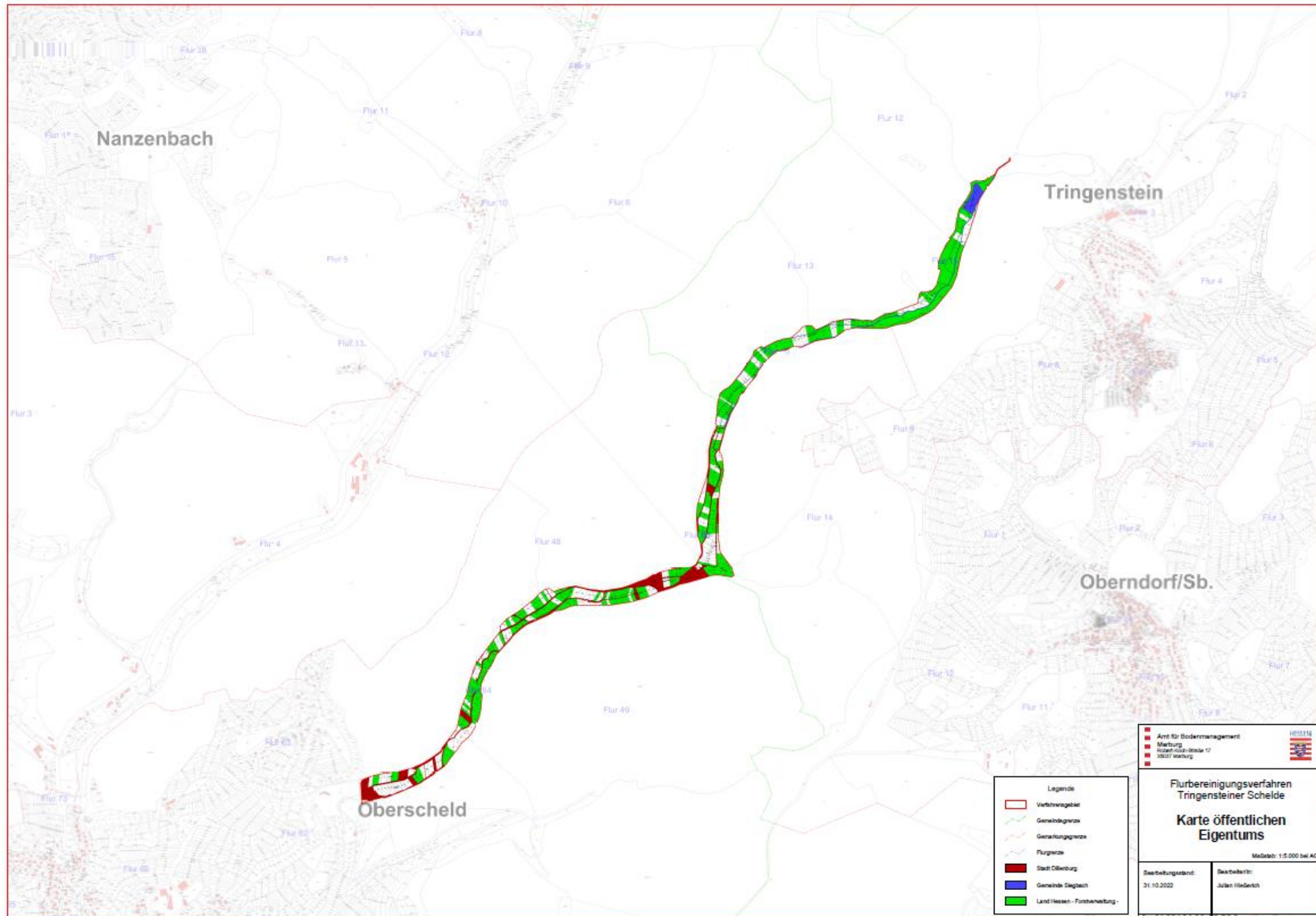
- hat eine (voraussichtliche) Verfahrensgröße von: 28 ha
- Anzahl der Flurstücke im Flurbereinigungsgebiet: 338
- die durchschnittliche Flurstücksgröße beträgt: rund 839 m²
- Fläche der beteiligten Gemarkungen:
 - 1359 Oberscheld: rund 18 ha
 - 1411 Tringenstein: rund 10 ha
- Anzahl Grundbuchblätter: 85
- Anzahl der Bewirtschafter: 3
- Anzahl der landwirtschaftlichen Schläge: 16
- Anteil der Bewirtschaftungsflächen (Grünland)
an der Gesamtfläche des Verfahrens: 65,3% (~18,5 ha)

Tringensteiner Schelde



Legende	
Verfahrensgebiet	Flurbereinigungsverfahren Tringensteiner Schelde Gebietskarte mit Flurstücken <small>Maßstab: 1:5.000 bei A0</small>
Gebäude	
Gemeindegrenze	
Gemarkungsgrenze	
Flurgrenze	<small>Bearbeitungsstand: 31.10.2022</small>
	<small>Bearbeitet von: Julian Hildebrich</small>

Tringensteiner Schelde



Kosten und Finanzierung:

Es wird grundsätzlich in zwei Kostenarten unterschieden. Dies sind **Verfahrenskosten** und **Ausführungskosten**:

- ✓ **Verfahrenskosten** sind die Kosten für die Behördenorganisation, Personal und gegebenenfalls für Gutachten, diese trägt das Land Hessen.

Da die Flurbereinigung ein Instrument der landwirtschaftlichen Bodenordnung zur Steigerung der Produktivität in der Land- und Forstwirtschaft ist und daneben mit gleichem Rang der Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung dient, werden die Verfahrenskosten vom Land getragen.

Kosten und Finanzierung:

- **Ausführungskosten** sind Kosten, die nur für dieses Zusammenlegungsverfahren entstehen. Dies können sein:
 - Kontogebühren,
 - Aufwandsentschädigung (Vorstand),
 - evtl. neue Durchlässe im Gewässer,
 - notwendige Regelungen zur Erschließung der Flurstücke.

Diese Kosten werden im Regelfall in Verfahren nach § 91 FlurbG bis 1.000 Euro/ha als zuwendungsfähig anerkannt. Für diese Kosten können Förderungen beantragt werden.

Die Förderung der Ausführungskosten liegt in einem Bereich zwischen 55 und 75 %, der verbleibende Teil ist die Eigenleistung.

Kosten und Finanzierung

- ✓ Zum Beispiel bei 70% Förderung verbleiben 30% Eigenleistung für die TG.

Beispiel zur Aufteilung der Kosten:

- So würden bei Kosten von 1.000.-€ je ha, Gesamtkosten von 28.000.-€ anfallen,
 - bei 70% Förderung sind dies 19.600.-€,
 - und 30% Eigenleistung sind dann 8.400.-€ ,
 - Diese 8.400.-€ Eigenleistung der TG **übernimmt** das Regierungspräsidium (RP) Gießen, bzw. HessenForst.
-
- ✓ **Den Eigentümern entstehen somit keine Kosten oder Beiträge!**

Verfahrensablauf

- **Was ist bisher geschehen:**

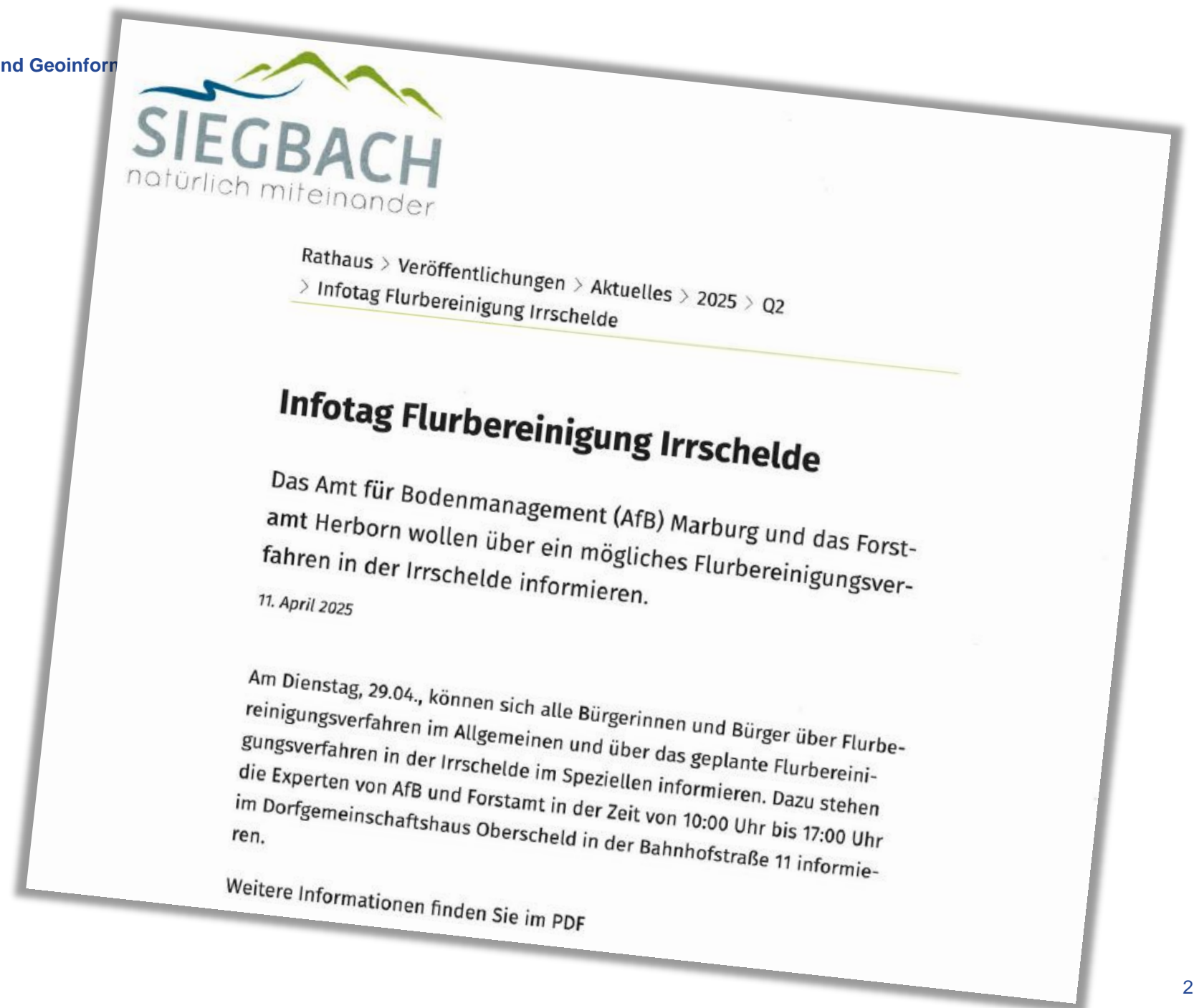
Am 29. April 2025 hatten das AfB Marburg und das Forstamt Herborn zu einem „Infotag zur Flurbereinigung“ öffentlich eingeladen.

Dieser fand im Dorfgemeinschaftshaus von Dillenburg-Oberscheld statt.

- Einzelne Eigentümer und Erbengemeinschaften haben diesen Termin genutzt um sich über das geplante Verfahren und die privaten Möglichkeiten zu informieren.
- Von den anwesenden Eigentümern wurden die Möglichkeiten der Bodenordnung durch Zusammenlegung und Tausch in Verbindung mit einer Anzeige der neuen Grenzen im Verfahren, positiv gesehen.

Verfahrensablauf

- Was ist bisher
geschehen:



Verfahrensablauf

- **Was ist bisher geschehen:**

Bereits im Juli 2023 wurde den Gemeindevertretern von Siegbach im Bürgerhaus in Eismroth das geplante Zusammenlegungsverfahren „Tringensteiner Schelde“ durch das Amt für Bodenmanagement Marburg vorgestellt.

- Des weiteren fanden 2024 und 2025 Termine mit HessenForst, Kommunen und Behörden zu dem geplanten Zusammenlegungsverfahren statt.
- Die landwirtschaftliche Berufsvertretung wurde angehört.
- Die Beteiligten Grundstückseigentümer wurden ermittelt.

Verfahrensablauf

Weiteres Vorgehen ab Sommer 2026:

- Eine Zustimmungserklärung des RP Gießen zur Übernahme der Eigenleistung der Teilnehmergeinschaft wird eingeholt,
- Ideen und Anregungen aus den Anhörungen werden aufgenommen,
- der Zusammenlegungsbeschluss wird erlassen und das Verfahren damit angeordnet,
- zu einer Teilnehmersammlung zur Wahl einer / eines Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft und zur Festlegung des Bodenwertes (*auf der Grundlage der Fläche und der Bodenschätzung*) wird eingeladen.
- Die Eigentümer werden zu Einzelgesprächen eingeladen, mit dem Ziel die neuen Abgrenzungen der Flurstücke zu vereinbaren.

Verfahrensablauf

Weiteres Vorgehen:

- Danach erfolgt eine reelle Umsetzung durch Neuvermessung und Anzeige, in Absprache mit HessenForst und Kommunen.
- Vorlage des Zusammenlegungsplanes, - alle am Verfahren Beteiligte bekommen Auszüge mit den neuen Daten der neuen Grundstücke,
- Eintritt neuer Rechtszustand (ENR), Stichtag an dem die neuen Flurstücke die alten ersetzen
- Berichtigung der öffentlichen Bücher (Grundbuch und Kataster)
- Abschluss 2029 / 2030

Verfahrensablauf

Weiteres Vorgehen jetzt:

Anhörung

Gemäß § 93 Abs. 2 Satz 2 FlurbG können die Eigentümer/ -innen von Grundstücken im „Irrschedetal“, Gemarkung Obersched, Flur 64 + 65 je tlw. und Gemarkung Tringenstein, Flur 10 + 11 je tlw. **bis zum 26.06.2026** ihre Wünsche und Anregungen zum geplanten Zusammenlegungsverfahren gerne per Post, per E-Mail oder persönlich im Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, vorbringen. Wir bitten um Terminvereinbarung.

E-Mail: info.afb-marburg@hvbg.hessen.de oder bei den zuvor genannten Ansprechpartner/ -innen

An aerial photograph of a rural landscape. The terrain is a patchwork of green and brown fields, separated by thin lines of trees and fences. A winding river flows through the lower part of the image. In the upper part, a road with several vehicles is visible. The overall scene is a typical rural landscape in the Middle Hesse region of Germany.

**Flurbereinigungsbehörde Marburg,
im ländlichen Raum Mittelhessens**